

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Renner, Dr. Michalitsch, Findeis, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz, Mag. Wilfing und Adensamer

betreffend **Änderung des NÖ Sportgesetzes – Radhelmpflicht**

Im Jänner dieses Jahres wurde im Niederösterreichischen Landtag eine Schihelmpflicht beschlossen. Diese gesetzliche Änderung war Grundlage für eine Artikel 15a Vereinbarung des Bundes mit den Bundesländern. Dieser Initiative des Landtages von Niederösterreich sind bisher sechs weitere Bundesländer gefolgt.

Als nächster Schritt für die Sicherheit unserer Kinder soll nun das Tragen eines Helmes für Radfahrer bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Radfahren im freien Gelände (Mountainbike), abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr, eingeführt werden. Auch deswegen, um Radunfälle weiter senken zu können. Wenn auch in Niederösterreich die Radunfälle 2008 insgesamt rückläufig waren, gab es trotzdem 17 tödliche Unfälle und damit doppelt so viele wie im Jahr 2007.

Der Geltungsbereich der Bestimmung umfasst alle Landflächen, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind, d.h. alle Landflächen, für die die Straßenverkehrsordnung 1960 nicht gilt, ausgenommen Hausgärten. Landflächen sind alle Grundflächen, die keine Wasserflächen sind. Ob das Radfahren nach anderen Bestimmungen, wie z.B. Zivilrecht oder Forstgesetz 1975, zulässig ist, ist für den Geltungsbereich der vorliegenden Regelung des NÖ Sportgesetzes irrelevant. Die Landfläche muss jedenfalls im Freien liegen d.h. dass die Regelung z.B. in Wohngebäuden oder Sporthallen nicht gilt.

Als Fahrrad im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist

(vgl. § 2 Abs. 1 Z. 22 lit. a der StVO 1960). Der Begriff des Radfahrens wird so wie in der Straßenverkehrsordnung 1960 verstanden, weshalb das Schieben eines Fahrrades nicht als Radfahren gilt (vgl. § 65 Abs. 1 StVO 1960).

Die Helmpflicht wird durch das Tragen eines handelsüblichen Radhelms erfüllt. Gibt es aber für eine Radsportart einen speziellen Radhelm, darf natürlich auch dieser weiter verwendet werden.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers bezieht sich nur auf Landflächen, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind. Die Ausdehnung der Radhelmpflicht auf diese Straßen obliegt dem Bundesgesetzgeber. Da es auf diesen Straßen ebenfalls sinnvoll erscheint, die Sicherheit der Jugendlichen zu erhöhen, wäre es angebracht, die Straßenverkehrsordnung in ähnlicher Weise wie das NÖ Sportgesetz anzupassen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sportgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzes Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung und die im Nationalrat vertretenen Parteien zu ersuchen, durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Radhelmpflicht für Minderjährige bis zum 15. Lebensjahr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorzusehen.“